

28.04.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - Fz - G**zu Punkt der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

**Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe
(MedizinalfachberufeV)****A.**

1. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 21 - neu - und § 2

- a) In § 1 Abs. 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 21 einzufügen:
"21. Schulen für Sprachtherapeuten,".

Als Folge werden**die bisherigen Nummern 21 bis 24 zu den Nummern 22 bis 25.**

- b) In § 2 ist die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16 und 17" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 11, 13, 16, 17 und 21" zu ersetzen.

Begründung:

Das BMBF geht in der von ihm vorgelegten Verordnung offenbar davon aus, daß die Auszubildenden der Schule für Sprachtherapeuten in Hannover von der Regelung des § 1 Nr. 14 über die Förderungsfähigkeit des Besuchs der Schulen

Ausgeliefert am 02. MAI 1995

(noch Ziff. 1)

für Logopäden erfaßt werden. Mit einer solchen förderungsrechtlichen Zuordnung würde den tatsächlichen Verhältnissen jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Ausbildung zum Sprachtherapeuten wird in Niedersachsen aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung neben derjenigen zum Logopäden angeboten. Im Gegensatz zur Logopädenausbildung werden zur Ausbildung zum Sprachtherapeuten nur Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zugelassen, die darüber hinaus sogar noch eine zweijährige einschlägige Berufsausübung nachweisen müssen. Die Auszubildenden an den Schulen für Sprachtherapeuten haben somit Anspruch auf eine Förderung wie Schüler "echter" Fachschulen i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG. Eine entsprechende Förderung soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 2 sichergestellt werden.

Mit der bisher nur in Niedersachsen angebotenen Ausbildung zum Sprachtherapeuten wird das Ziel verfolgt, sprachgestörten Kindern und Jugendlichen eine umfassende mehrdimensionale Behandlung zuteil werden zu lassen, die neben der Sprachbehinderung die gesamte weitere Symptomatik berücksichtigt und dem jeweiligen Entwicklungsstand des Betroffenen voll gerecht wird. Die Sprachtherapeuten werden insbesondere in den Sprachheil Einrichtungen (Sprachheilheime, Sprachheilzentren, Sprachheilkindergärten) eingesetzt. Das Bundesgesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 hat die niedersächsische Regelung für die Sprachtherapeuten unberührt gelassen. Der Deutsche Bundestag hat am 24. Januar 1980 im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes in einer Entschliebung (vgl. BT-Drs. 8/2185) erklärt, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden solle nicht zugleich eine Entwicklung eingeleitet werden, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdränge. Diese Berufsgruppen, deren Schwerpunkte in Ausbildung und Tätigkeit nicht im klinischen Bereich lägen, ließen sich gemäß Artikel 74 Nr. 19 GG bundesgesetzlich nicht regeln.

Die Ergänzung der Verordnung hat für den Bund keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Es gibt in Niedersachsen lediglich eine Schule für Sprachtherapeuten. Sie wird von ca. 15 Auszubildenden besucht. Diese haben zudem schon bisher Anspruch auf eine Förderung wie Schüler von Berufsfachschulen.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.